

Die Einwohnergemeinde Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968¹ und Art. 5 und 6 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004² folgendes

Reglement über die Notstandsorganisation der Gemeinde Giswil (Notstandsreglement)

vom 28. Juni 2010

I. Zweck und Aufgaben

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet die Führung bezüglich Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen und Lagen. Es beschreibt die Organisation, Rechte und Pflichten zu deren Bewältigung.

Art. 2 Begriffe

Die Ereignislagen werden wie folgt umschrieben:

- a. Normale Lage
Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes normal erlebt wird, d.h. der alltägliche Lebensgang wird weder verunmöglicht noch massiv gestört.
- b. Ausserordentliche Lage
Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes als bedrohlich erlebt wird und den normalen Lebensgang massiv stört oder verunmöglicht.
- c. Alltagsereignis
Einzelnes Geschehnis oder Folge von Geschehnissen, bei denen Lebewesen, Sachwerte oder die Umwelt Schäden erleiden können (kann Vorstufe eines Grossereignisses sein).
- d. Grossereignis
Örtlich begrenztes Schadenereignis, welches das Zusammenwirken mehrerer Einsatzorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich macht (kann Vorstufe einer Katastrophe sein).
- e. Katastrophe
Ereignis (Naturereignis, besonders schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.
- f. Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle
Gewaltsame Aktion mit terroristischer Absicht.

¹ GDB 101

² GDB 540.1

Art. 3 Aufgaben

¹ In gemäss Art. 2 beschriebenen Lagen obliegen der Notstandsorganisation der Gemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Aufrechterhaltung der Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit,
- b. die Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung,
- c. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet,
- d. die Funktionsfähigkeit öffentlicher Dienste (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung),
- e. der Unterhalt der Verkehrswege,
- f. die Bewältigung von Unglücksfällen, Naturkatastrophen sowie der Folgen von Ereignissen,
- g. die Rettung und den Schutz von Personen und Gütern,
- h. den Kulturgüterschutz,
- i. die Betreuung von Verletzten, Flüchtlingen und Obdachlosen,
- k. die öffentliche Hygiene (Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen/Kehrichtbeseitigung),
- l. das Bestattungswesen,
- m. die Tierkörperbeseitigung,
- n. die nachbarliche und regionale Hilfeleistung,
- o. die Ausführung von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit des Bundes bzw. Kantons fallen, der Gemeinde aber für den Fall einer ausserordentlichen Lage delegiert werden,
- p. die Zusammenarbeit mit der Armee, vor allem bei der Requisition, Einquartierung oder militärischen Hilfeleistung,
- q. die Ausführung von Aufgaben im Rahmen der kantonalen Führungsorganisation.

² Priorität haben jene Aufgaben, die das Leben der Bevölkerung und die Existenz des Gemeinwesens sicherstellen.

Art. 4 Ausbildung

¹ Der Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsstabes ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation verantwortlich.

² Er oder sie ist befugt, geeignete Personen für die Ausbildung beizuziehen.

³ Vorbehalten bleibt Art. 2 Bst. i der Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz vom 7. Dezember 2004³

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Notstandsorganisation besteht aus:

- a. dem Gemeinderat,
- b. dem Gemeindeführungsstab,
- c. den personellen und sachlichen Hilfsmitteln, insbesondere aus Feuerwehr und kantonalem Zivilschutz

³ GDB 540.111

Art. 6 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 3. Er kann eine oder mehrere dieser Aufgaben dem Gemeindeführungsstab übertragen.

² Ist der Gemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Gemeindeführungsstab seine Aufgaben.

Art. 7 Gemeindeführungsstab

¹ Zur Unterstützung des Gemeinderates in den in Art. 2 beschriebenen Lagen wird ein Gemeindeführungsstab eingesetzt.

² Der Gemeinderat bezeichnet den Stabschef oder die Stabschefin und die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes. Der zuständige Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin gehört von Amtes wegen dem Gemeindeführungsstab an.

³ Der Gemeindeführungsstab hat folgende Aufgaben:

- a. selbständiges Anordnen von Massnahmen in den ihm vom Gemeinderat übertragenen Bereichen,
- b. Sofortmassnahmen zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung und zur Verhütung von materiellen Schäden,
- c. Zwangsbelegung ziviler Gebäude, Requirierung von Hilfsmitteln, soweit sie nicht von Bund und Kanton beansprucht werden,
- d. Beizug von Hilfsorganisationen.

⁴ Die vom Gemeindeführungsstab angeordneten Massnahmen sind bei erster sich bietender Gelegenheit dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁵ Über das Ereignis und die getroffenen Massnahmen ist der Gemeinderat sofort zu informieren.

Art. 8 Unterstellungsverhältnis

Für die Zeit des Einsatzes kann der Gemeinderat dem Gemeindeführungsstab alle für die Bewältigung der Notlage notwendigen Dienststellen, Organisationen und Personen unterstellen.

III. Ausgabenbefugnis

Art. 9 Ausgabenbefugnis

¹ Der Gemeinderat ist befugt, alle zur Behebung eines Notstandes erforderlichen Ausgaben zu beschliessen.

² Solange Personen und Sachwerte gefährdet sind, entscheidet der Stabschef oder die Stabschefin über Ausgaben zur Behebung eines Notstandes.

³ Sind keine Personen und Sachwerte mehr gefährdet, kann der Stabschef oder die Stabschefin über Ausgaben von Fr. 5'000.00 pro Sachgeschäft/Einsatzort beschliessen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sowie die Pflichtenhefte für den Gemeindeführungsstab.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement für die Notorganisation vom 7. September 1992 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Giswil, 28. Juni 2010

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Enz

Marco Rohrer

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 13. August 2010 bis 13. September 2010 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 2. November 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber: